

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0653/2009
Auskunft erteilt: Herr Kupferschmidt
Ruf: 492 60 40
E-Mail: Kupferschmidt@stadt-muenster.de
Datum: 03.11.2009

Betrifft
Besetzung der Gremien des Sparkassenzweckverbandes Münsterland Ost

Beratungsfolge
11.11.2009 Rat
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der „Sparkasse Münsterland Ost“

1.1 In die Zweckverbandsversammlung werden als Vertreter/innen der Stadt Münster entsandt:

Mitglied

von der CDU-Fraktion

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

von der SPD-Fraktion

8.	
9.	
10.	

Stellvertretung

von der CDU-Fraktion

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

von der SPD-Fraktion

8.	
9.	
10.	

11.	
12.	

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/
GAL

13.	
14.	
15.	
16.	

von der FDP-Fraktion

17.	
18.	

von der Fraktion DIE LINKE

19.	
-----	--

11.	
12.	

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/
GAL

13.	
14.	
15.	
16.	

von der FDP-Fraktion

17.	
18.	

von der Fraktion DIE LINKE

19.	
-----	--

- 1.2 Darüber hinaus wird gem. § 15 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r entsandt:

20.	Oberbürgermeister Markus Lewe
-----	-------------------------------

20.	Stadtkämmerin Helga Bickeböller
-----	---------------------------------

- 1.3 Zur Wahl zum/zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung der Sparkasse Münsterland Ost wird vorgeschlagen:

Oberbürgermeister Markus Lewe

2. Verwaltungsrat der „Sparkasse Münsterland Ost“

Die Vertreter/innen der Stadt Münster in der Zweckverbandsversammlung werden beauftragt, für die Stadt Münster folgende Mitglieder für die Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen und zu wählen:

Sachkundige Mitglieder

Mitglied

von der CDU-Fraktion

1.	
2.	

Stellvertretung

von der CDU-Fraktion

1.	
2.	

3.	
----	--

von der SPD-Fraktion

4.	
5.	

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/
GAL

6.	
----	--

von der FDP-Fraktion

7.	
----	--

3.	
----	--

von der SPD-Fraktion

4.	
5.	

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/
GAL

6.	
----	--

von der FDP-Fraktion

7.	
----	--

- 2.2 Zur Wahl zum/zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Münsterland Ost wird vorgeschlagen:

Oberbürgermeister Markus Lewe

Begründung:

1. Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der „Sparkasse Münsterland Ost“

1.1 Vertreter/innen der Stadt Münster in der Zweckverbandsversammlung

Nach § 35 I lit. a des Sparkassengesetzes (SpkG) sind Organe der Verbände die Verbandsversammlung (...). Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe (...) regelt nach § 35 IV SpkG die Satzung.

Nach § 4 I der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf sowie nach § 8 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf und dem Sparkassenzweckverband der Städte Ahlen, Sendenhorst und Drensteinfurt (Öffentlich-rechtlicher Vertrag des Sparkassenzweckverbandes) entsenden die Verbandsmitglieder insgesamt 73 Mitglieder in die Verbandsversammlung. Hiervon sind von der Stadt Münster 20 Mitglieder sowie 20 stellvertretende Mitglieder zu entsenden. Jede/r Vertreter/in der Stadt Münster in der Verbandsversammlung erhält in der Verbandsversammlung 6 Stimmen, die Vertreter/innen der anderen Verbandsmitglieder erhalten jeweils 1 Stimme.

Nach § 7 der Satzung beschließt die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere ist sie zuständig für die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder/innen des Verwaltungsrats nebst ihren Stellvertretern/innen.

- 1.2 Gem. § 15 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter zu den in die Zweckverbandsversammlung zu bestellenden Mitgliedern gehören.

Wählbar in die Versammlungen des neuen Zweckverbandes sind für die Stadt Münster gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ausschließlich Mitglieder des Rates der Stadt Münster oder Dienstkräfte der Stadtverwaltung Münster.

- 1.3 Wahl zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung der Sparkasse Münsterland Ost.

Gem. § 6 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in. Sie sollen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören oder Dienstkraft desselben Verbandsmitgliedes sein. Bis zur Wahl des/r Vorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in werden die Aufgaben des/der Vorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in von dem ältesten Vertreter der Versammlung wahrgenommen.

Gem. § 8 Abs. 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf und dem Sparkassenzweckverband der Städte Ahlen, Sendenhorst und Drensteinfurt wird ein Vertreter der Stadt Münster das Amt des Vorsitzenden der Versammlung übernehmen; als Stellvertreter ist ein Vertreter des Kreises Warendorf zu wählen.

Das Vorschlagsrecht obliegt in diesem Fall dem Rat, der seine Vertreter in der Versammlung entsprechend binden kann.

2. Verwaltungsrat

2.1 Vertreter/innen der Stadt Münster im Verwaltungsrat

Nach § 10 II SpkG besteht der Verwaltungsrat bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten aus dem vorsitzenden Mitglied, neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Von den sachkundigen Mitgliedern werden 7 Mitglieder aus dem Bereich der Stadt Münster zur Wahl vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 12 SpkG durch die Versammlung für die Dauer der Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 III Sätze 1 - 4 Gemeindeordnung (GO) NRW gewählt.

Wählbar ist, wer das passive Wahlrecht für die Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder im Sinne der §§ 12, 13 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) besitzt, nicht von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gem. § 13 SpkG ausgeschlossen ist und die erforderliche Sachkunde besitzt. Wählbar sind dabei sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers (Versammlung) angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig davon können alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

Bei Zweckverbandssparkassen nehmen gem. § 10 IV SpkG in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen

des Verwaltungsrates teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht gem. § 11 III SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

2.2 Wahl zum/zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Münsterland Ost

Gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt eine Besetzung des Verwaltungsratsvorsitzes ab der Kommunalwahlperiode 2009 in einem alternierenden Verfahren zwischen der Stadt Münster und der Region Warendorf, beginnend mit dem Landrat des Kreises Warendorf.

gez.

Markus Lewe